Beitrags- und Finanzordnung des

Tanz- und Tanzturnierclub Oberhausen e. V.

(nachstehend TTCO genannt)

Präambel: Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt
 - a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - b. die Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - c. die Erstattungsmöglichkeiten für ehrenamtlich Tätige

des Vereins TTCO. Sie ist nicht Teil der Vereinssatzung.

A - Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Einkünften stehen
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haushaltsplan

- 1. Für jedes Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Haushaltsplanentwurf wird vom Vorstand beraten.
- 4. Die Beratung über den Entwurf sollte bis zum 31.12. des jeweils vorherigen Jahres stattfinden.
- 5. Das Ergebnis der Beratung ist auf der Mitgliederversammlung vom Schatzmeister zu erläutern und zur Abstimmung zu stellen.

§ 4 Jahresabschluss

- 1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist in der Regel bis zum 31.März des Folgejahres zu erstellen.
- Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- 3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- 4. Die Kassenprüfer überwachen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- 1. Der Verein TTCO unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse
- 2. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
- 3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 7 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltung). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.

§ 7 – Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Schatzmeister vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2. Der Schatzmeister führt den Zahlungsverkehr der Barkasse.
- 3. Das Kassenlimit wird auf 2.500 Euro festgelegt.
- 4. Wenn der Betrag des Kassenlimits überschritten wird, ist die Differenz zum festgelegten Limit auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- 5. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen) kann das Kassenlimit kurzzeitig überschritten werden.
- 6. Der Schatzmeister kann Barauszahlungen in Höhe des Kassenlimits unter Beachtung des Punktes 3 selbständig durchführen. Der Geschäftsfall muss im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes liegen.
- 7. Die Führung der Barkasse kann im Verantwortungsbereich des Schatzmeisters auf Vertreter übertragen werden. Dies trifft auch die Ermächtigung über die Höhe der Barverfügungen, welche jedoch auf 500 Euro begrenzt ist.
- 8. Kompetenzübertragungen sind dem Vorstand mitzuteilen.
- 9. Bei längerer Abwesenheit des für die Finanzgeschäfte Verantwortlichen ist durch den Vorstand die Vertretung festzulegen und die Übergabe durchzuführen. Der ermittelte Bargeldbestand ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschriften des Übergebenden an den Übernehmenden zu dokumentieren.
- 10. Festgestellte Differenzen sind ebenfalls ausweispflichtig und unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- 11. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 12. Bei Gesamtabrechnung muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
- 13. Vor der Anweisung des Betrages muss die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch Unterschrift bestätigt sein. Dabei sind mögliche Skontofristen einzuhalten.
- 14. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 8 – Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist bis zu 2.000 Euro durch mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes möglich.
- 2. Außerhalb des Haushaltsplanes darf der Geschäftsführende Vorstand nach Beschluss des Gesamtvorstandes Rechtsverbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 2.000 Euro eingehen. Eine entsprechende Gegenfinanzierung wird vorausgesetzt.
- 3. Darüberhinausgehende Beträge sind durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen.

B – Mitgliedsbeiträge und Gebühren

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge für den TTCO sind wie folgt geregelt:

- bei Nutzung eines Angebots:

Kinder bis 12 Jahren:	15,00 € / Monat
Jugendliche von 13 bis 20 Jahren, Studenten,	
Auszubildende, Schüler, Bufdis:	20,00 € / Monat
Erwachsene ab 21 Jahren:	23,00 € / Monat
Gruppen, die 14-täglich stattfinden:	15,00 € / Monat
Kinder aus sozialschwachen Familien:	10,00 € / Monat
Passive Mitglieder:	7,00 € / Monat
	Kinder bis 12 Jahren: Jugendliche von 13 bis 20 Jahren, Studenten, Auszubildende, Schüler, Bufdis: Erwachsene ab 21 Jahren: Gruppen, die 14-täglich stattfinden: Kinder aus sozialschwachen Familien: Passive Mitglieder:

- bei Nutzung mehrerer Angebote:

a)	Kinder bis 12 Jahren:	20,00 € / Monat
b)	Jugendliche von 13 bis 20 Jahren, Studenten,	
	Auszubildende, Schüler, Bufdis:	25,00 € / Monat
c)	Erwachsene ab 21 Jahren:	33.00 € / Monat

- 2. Sonderbeiträge:
 - a) Tänzerjahreslizenz und Startgebühr TAF: gemäß TAF Finanzordnung
 - b) Schulungen TAF: gemäß TAF Finanzordnungc) Startlizenz DTV: gemäß DTV Finanzordnung

 - d) Turnierleiter- und Wertungsrichterlizenz DTV: gemäß DTV Finanzordnung
 - e) Sonstige Gebühren für die der TTCO in Vorleistung tritt: in entsprechender Höhe
 - Parkettmitgliedschaft nur freies Training, keine Nutzung sonstiger Angebote:

15,00 € / Monat

g) Gasttänzer in einer Trainingsgruppe je Training:

- 8,00 € / Person
- h) Gasttänzer für ein Einzeltraining bei einem TTCO Trainer:

5,00 € / Paar

Gasttänzer für ein Einzeltraining bei einem externen Trainer:

10,00 € / Paar

- 3. Über individuelle Beiträge für einzelne Gruppen, die beispielsweise durch längere Trainingszeiten oder Ähnliches begründet sind, entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 4. Die Beiträge werden via Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- 5. Für nicht geleistete Helferstunden laut Satzung wird folgende Gebühr erhoben:
 - 10,00€ / Stunde für erwachsene Mitglieder,
 - 2,50€ / Stunde für jugendliche Mitglieder

C – Reisekosten & weitere Erstattungen

§10 Reisekosten

- 1. Reisekosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die Ehrenamtlichen durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.
- Pro Quartal können für Vorstandsmitglieder nur Reisekosten für die An- und Abreise zu einer regulären Vorstandssitzung erstattet werden. Andere Fahrten im Dienst des TTCO (z.B. zu Verbands- oder Werbeterminen) sind von dieser Regelung unberührt.
- 3. Vergütet werden:
 - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn etc.) der Fahrpreis gegen Nachweis. Spartarife sind dabei auf jedem Fall mit zu berücksichtigen.
 - b) Bei PKW Nutzung 0,30 € pro gefahrenem Kilometer, max. 300 km. Darüber hinaus nur nach Vorstandsbeschluss.

§11 Erstattungen

Kosten, die einem Ehrenamtlichen im Dienst für den TTC Oberhausen entstanden sind, können erstattet werden. Hierzu gehören u.a.

- a) Kaufkosten (z.B. für Inventar, Zubehör)
- b) Aufwandsentschädigungen
- c) sonstige Kosten.

Die Kosten können nur erstattet werden, wenn sie durch eine Beauftragung durch den Vorstand entstanden sind. Dabei gilt ebenfalls §2 dieser Ordnung.

§ 12 In-Kraft-Treten

- 1. Diese Finanzordnung tritt mit der Genehmigung von der Mitgliederversammlung am 03. September 2020 in Kraft.
- 2. Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung sind in §24 (5) der Vereinssatzung geregelt.